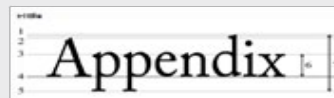




### Das kleine „x“ kommt groß heraus - EU-Lebensmittelinformationsverordnung tritt am 13. Dezember in Kraft

Am 13. Dezember 2014 tritt die sogenannte Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) in Kraft. Diese regelt nicht nur - aber eben auch - eine Mindestschriftgröße auf Grundlage einer x-Höhe von mindestens 1,2 mm. Bei Verpackungen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm<sup>2</sup> beträgt, reduziert sich das Mindestmaß auf 0,9 mm. Im Anhang IV der Verordnung sieht dies dann so aus, wobei Ziffer 6 die x-Höhe bezeichnet:



Ziel der Regelung ist nach der Verordnung die Sicherstellung einer guten Lesbarkeit. Die Regelung der Schriftgröße ist natürlich nicht der einzige Inhalt der Verordnung. Sie kann aber durchaus als repräsentativ für die Regelungsintensität der Verordnung gelten.

Positiv zu bemerken ist, dass die Verordnung zu einer Zusammenfassung und Straffung der europaweiten Regelungen zur Lebensmittelkennzeichnung führt. Dabei bleibt es aber nicht.

Für die betroffenen Unternehmen hat die Verordnung erhebliche Folgen. Trotz des Umfangs der Verordnung und der zahlreichen Detailregelungen bleiben Zweifelsfragen. Aber nicht nur juristische Detailfragen sind die Folge der Verordnung. Erhebliche Investitionen sind jedenfalls dort notwendig, wo die Detailregelungen der Verordnung dazu führen, dass die Oberfläche der Verpackung nicht mehr ausreicht, um die Pflichtinformationen in mehreren Sprachen aufdrucken zu können. Es müssen dann mehrere Verpackungen für verschiedene Märkte produziert werden. Gerade für kleinere und mittelgroße Unternehmen der Branche kann dies zu einer echten Markteintrittsbarriere für die Internationalisierung werden. Hinzu kommt, dass ein Ende der Regelungsflut nicht in Sicht ist. Am Horizont „drohen“ Pflichtinformationen zum Ursprung der Zutaten.



Die nun vorliegende Verordnung, die am 13. Dezember ohne weitere Übergangsfrist in Kraft tritt, weist im Kern folgende Neuerungen für die Branche auf:

- Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die wie etwa Getreide, Nüsse, Milchprodukte und andere Produkte Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können („allergene Zutaten“), müssen im Zutatenverzeichnis besonders hervorgehoben werden. Die entsprechenden Stoffe sind in einer eigenen Anlage zur Verordnung aufgelistet.
- Eine Nährwertdeklaration gehört zukünftig zum Pflichtprogramm der Kennzeichnung. Ausnahmen gelten dann, wenn die größte Oberfläche der Verpackung weniger als 25 cm<sup>2</sup> beträgt.
- Piktogramme dürfen grundsätzlich nur zusätzlich verwendet werden. Sämtliche Pflichtangaben sind durch „Worte oder Zahlen“ auszudrücken. In welchem Umfang die Kommission von der Ermächtigung Gebrauch machen wird, Pflichtangaben auch durch Piktogramme oder Symbole zuzulassen, kann derzeit noch nicht prognostiziert werden.
- Im Fernabsatz müssen die Pflichtangaben mit Ausnahme der Angaben über Mindesthaltbarkeit und Verfallzeitpunkt vor Abschluss des Kaufvertrages zur Verfügung gestellt werden.
- Die verpflichtenden Informationen sind in einer leicht verständlichen Sprache abzufassen und in einer Amtssprache der Union nach Vorgabe der Mitgliedstaaten abzufassen. Es bleibt aber möglich - sofern der Platz ausreicht - die Angaben in mehreren Sprachen zu machen.
- Bei leicht verderblichen Lebensmitteln ist bei der Kennzeichnung das vom Verbraucher gerne missverständene Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum zu ersetzen. Nach Ablauf des Verbrauchsdatums gelten diese Lebensmittel nicht mehr als sicher.
- Brennwert und Nährstoffmengen sind stets je 100g oder 100ml anzugeben.



Zweifelsfragen bleiben trotz des hohen Detaillierungsgrades der Verordnung für die Praxis:

- Was bedeutet es konkret, dass der Blick auf die Pflichtangaben nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen abgelenkt werden darf?
- Welches sind die Oberflächen bei Produktverpackungen, die nicht rein quaderförmig sind, sondern abgerundete Seiten aufweisen? Das kann etwa bei Verpackungen in Form von Zuckerhüten oder Halbkugeln problematisch sein.

Wie diese Fragen zu lösen sein werden, wird sich erst in der Praxis zeigen.

Wie immer gilt bei Fragen - Sprechen Sie uns an.



### Impressum

#### avocado rechtsanwälte

schillerstraße 20

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Dr. Thorsten Lieb

Jan Peter Voß

Ralph W. Hummel

Barbara Schramm